

Unsere geschäftlichen Mietbedingungen umfassen folgende Punkte:

§ 1 Allgemeines

Der Vermieter ist verpflichtet sich, dem Mieter das vorstehend im einzelnen aufgeführte Gerät mietweise zu überlassen. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln, gegen Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen und ihn nach Beendigung der Mietzeit zurückzugeben.

§ 2 Beginn der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder - falls der Mieter den Mietgegenstand abzuholen hat - mit dem für die Abholung bestimmten Zeitpunkt. Mit der Absendung bzw. Abholung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

§ 3 Übergabe, Mängelrüge und Haftung

Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Dem Mieter steht es frei, das Gerät vor der Absendung bzw. Abholung auf eigene Kosten zu besichtigen; etwaige hierbei festgestellte Mängel sind sofort zu rügen. Erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung bzw. Abholung des Gerätes dem Vermieter eine schriftliche Mängelanzeige zugegangen ist. Die Kosten der Behebung von Mängeln, innerhalb der Rügefrist, trägt der Vermieter. Nach Ablauf der Rügefrist auftretende Mängel sind vom Mieter anzuzeigen und zu beheben. Weitergehende Minderungs- oder Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Nimmt der Vermieter das zu Recht bemängelte Gerät zurück, so trägt er die Kosten des An- und Rücktransportes. Darüber hinaus wird der gemäß § 2 Ziffer 1 vorgesehene Beginn der Mietzeit bis zum Zeitpunkt der Behebung der Mängel hinausgeschoben. Bei bestimmter Vertragsdauer verschiebt sich die Mietzeit entsprechend. Der Vermieter ist berechtigt, nach seiner Wahl während der Behebung der Mängel ein gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen oder aber anstelle der Behebung der Mängel für die gesamte Mietzeit ein gleichwertiges Gerät zu Verfügung zu stellen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes sowie durch Personal des Vermieters entstehen.

§ 4 Arbeitszeit

Der Berechnung der Miete ist als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich 8 Stunden zugrundegelegt. Die Miete ist vorbehaltlich des § 6 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird. Die arbeitstäglich über die normale Schichtzeit hinaus geleisteten Stunden gelten als Überstunden. Die Überstunden sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen zu belegen. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmungen oder erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über die Zahl der im Monat gemachten Überstunden (Ziff.3), so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen.

§ 5 Mietberechnung und Mietzahlung

Es gilt der im Mietvertrag oder gem. Vereinbarung monatliche/wöchentliche/tägliche Mietbetrag, zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung 14-tägig bzw. nach Rückgabe der Mietgeräte. Jede Überstunde ist mit 1/8 der für eine 8-stündige Schichtzeit geltenden Tagesmiete zu bezahlen. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter vor Absendung bzw. Abholung des Gerätes dem Vermieter für die einzelnen Monatsmieten Wechsel entsprechender Fälligkeit auszuhändigen, wobei die Wechselspesen vom Mieter getragen werden. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 6 Stillliegeklause

Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitstätte, für die das Gerät gemietet ist, an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein eventueller Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, behördliche Anordnungen), so gilt diese Zeit als Stillliegezeit. Der Mieter hat für die Stillliegezeit vom 11. Tage ab 75% der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Miete zu zahlen. Der Mieter hat Beginn und Ende der Stillliegezeit dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Nebenkosten

Die Miete versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung (Ausnahme: § 3, Ziffer 4), Gestellung von Betriebsstoffen und Personal. Diese und andere Nebenkosten trägt der Mieter.

§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet,

- das Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen; für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes, einschließlich Ersatz der Verschleißteile, Sorge zu tragen;
- notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht sind, sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Bei größeren Reparaturen ist der Vermieter umgehend schriftlich zu benachrichtigen.

Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, daß er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist beschaffen werde, in der es dem Mieter möglich ist, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

Stellt der Vermieter dem Mieter Fachmonteure für Reparaturarbeiten, Inspektionen, zur Anlernung von Bedienungspersonal oder zur Inbetriebsetzung des Mietgegenstandes zur Verfügung, so trägt der Mieter die hierbei entstehenden Kosten. In diesen Fällen übernimmt der Mieter die dem Vermieter gegenüber den Fachmonteuren oder sonstigen Beauftragten obliegenden Fürsorgepflichten für Leib, Leben, Gesundheit und eingebrachte Sachen. Dies gilt, solange die genannten Personen direkt oder indirekt im Bereich des Mieters tätig sind.

§ 9 Beendigung der Mietzeit

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit bzw. - unbestimmter Mietzeit - frühestens 4 Wochen nach schriftlicher Kündigung. Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes vorzeitig, so gilt § 5 Abs.5 letzter Halbsatz entsprechend

§ 10 Rücklieferung des Gerätes

Der Vermieter wird dem Mieter den Bestimmungsort für die Rücklieferung zeitgerecht mitteilen. Alle Kosten des Rücktransportes trägt der Mieter, allerdings jedoch nur bis zu der Höhe, wie sie dem Rücktransport an den Lagerplatz des Vermieters entsprechen.

Der Mieter hat das Gerät in dem Zustand gesäubert zurückzugeben, der dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsmäßigen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung unter Beachtung der Grundsätze des § 8, entspricht.

Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 21 Kalendertage nach dem Eintreffen des Gerätes am vom Vermieter bestimmten Ort eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Mieter abgesandt hat.

§ 11 Verletzung der Unterhaltungspflicht

Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt daß der Mieter seinen vertraglichen Unterhaltungspflichten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist, so verlängert sich der Mietvertrag um die Zeit, die der Vermieter zur unverzüglichen Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeit benötigt. Gleiches gilt auch für Mängel des Gerätes, die durch vertragswidrigen Gebrauch oder Überbeanspruchung des Gerätes entstanden sind. Ergibt sich Streit oder Uneinigkeit der Vertragspartner aus dem Inhalt der vorgehenden Ziffer 1, so hat ein unparteiischer vereidigter Sachverständiger gutachtlich eine für beide Parteien bindende Lösung zu treffen. Kommt keine Einigung über die Person des Sachverständigen

zustande, so soll dieser durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer benannt werden. Die Kosten des Gutachtens tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 12 Untergang des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter unmöglich sein, seine Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes zu erfüllen, so ist er verpflichtet, unverzüglich gleichwertigen Ersatz zu leisten. Die Ersatzleistung ist nach Wahl des Vermieters in Natura oder durch Barentschädigung zu erfolgen. Als Barentschädigung ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort erforderlich ist. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die vereinbarte Miete in Höhe von 75% weiter zu zahlen.

§ 13 Schadenersatzansprüche

Soweit ihr Ausschluß gesetzlich zulässig ist, sind Schadenersatzansprüche jedweder Art, auch in Zusammenhang mit etwaigen Nebenverpflichtungen, gegen den Vermieter oder dessen Beauftragten, ausgeschlossen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Der Mieter ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz des Mietgegenstandes gegen Feuer, Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung etc. zu sorgen; der Vermieter kann vom Mieter die Übersendung diesbezüglicher Nachweise verlangen.

Alle Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen gelten schon heute als an den Vermieter abgetreten. Der Mieter darf den Vertragsgegenstand nur zum vertrags- und bestimmungsmäßigen Arbeitseinsatz am vertraglich vorgesehenen Ort benutzen. Jede anderweitige Verfügung ist ihm untersagt, insbesondere die Untervermietung, und zwar unter Ausschluß der Rechte aus § 549 Abs. 1 S. 2 BGB, Verpfändung oder dergleichen, desgleichen auch die Vornahme von An-, Um- und Einbauten ohne Zustimmung des Vermieters.

Der Mieter hat Zugriffe Dritter auf den Mietgegenstand, z.B. durch Beschlagnahmung, Pfändung oder dergleichen, abzuwehren und dem Vermieter von derartigen Zugriffen unverzüglich Kenntnis zu geben.

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind auf Dritte nicht übertragbar, auch nicht im Falle einer Rechtsnachfolge. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit vom Vermieter nicht anerkannten Gegenforderungen stehen dem Mieter nicht zu. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung sind ausgeschlossen, ohne daß der Vermieter einen Ausgleich leisten muß.

Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten Sache verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Vermieter die Sache zurückerhält, frühestens aber mit Beendigung des Mietverhältnisses. Abweichungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Plauen und zwar im Mahnverfahren auch dann, wenn der Mieter Nichtkaufmann ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.

Die unwirksamen Bestimmungen sind ggf. durch wirksame zu ersetzen, mit denen der verfolgte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

BEG Baumaschinen
Andre Golde